
GEMEINDE TÖRBEL

REGLEMENT DER BURGERALPEN

REGLEMNT DER BURGERALPEN VON TÖRBEL

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- II. NUTZNIESSER DER BURGERALPEN**
- III. ORGANE**
- IV. NUTZUNG DER BURGERALPEN**
- V. FINANZEN**
- VI. STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Unter der Bezeichnung der „Burgeralpen von Törbel“ (nachstehend Burgeralpen genannt) verstehen sich die der Burgerschaft gehörenden Alpen „Moss, Biffigen und Törbeltelli“. Das vorliegende Reglement soll die alpenwirtschaftliche Verwaltung, Nutzung und Verbesserung dieser Alpen regeln.

II. NUTZNIESSER DER BURGERALPEN

ARTIKEL 2

Nutzniesser sind in erster Linie alle in der Gemeinde Törbel wohnsässigen Bürger.

Sogern es die Verhältnisse erlauben, können folgende weitere Nutniesser in dieser Reihenfolge berücksichtigt werden:

- Nicht wohnsässige Bürger;
- Nichtbürger mit Wohnsitz in Törbel;
- Auswärtige Interessenten.

III. ORGANE

ARTIKEL 3

Die Organe der Burgeralpen sind:

- a) Die Burgerversammlung;
- b) Der Gemeinderat;
- c) Die Versammlung der Viehbesitzer;
- d) Die Alpenkommission.

a) DIE BURGERVERSAMMLUNG

ARTIKEL 4

Die Burgerversammlung ist oberstes Organ der Burgeralpen mit folgenden Befugnissen:

- 1. Sie beschliesst über wichtige Verbesserungen der Alpen und über die Aufnahme von Anleihen zu deren Finanzierung im Rahmen des Gesetzes über die Gemeindeordnung.
- 2. Sie legt einen Alpungsbeitrag für jedes Tier im Moos fest. Von diesem Beitrag sind die wohnsässigen Bürger befreit.
- 3. Sie entscheidet über eine Ganz- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements.

b) DER GEMEINDERAT

ARTIKEL 5

Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

- 1. Er überwacht die Einhaltung des vorliegenden Reglementes.
- 2. Er beschliesst über wichtige Verbesserungen der Alpen und über die Aufnahme und Anleihen für ausserordentliche Ausgaben, soweit es das Gesetz zulässt.
- 3. Er vertritt die Burgeralpen nach aussen.
- 4. Er übergibt beim Frühjahreswerk die Alpen der Alpkommission und übernimmt diese wider beim Herbstwerk.

c) DIE VERSAMMLUNG DER VIEHBESITZER

ARTIKEL 6

Die Versammlung der Viehbesitzer wird vom Präsidenten der Alpkommission so oft es die Umstände erfordern, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Anschlag und Auskünden acht Tage vor der Versammlung.

Teilnahmeberechtigt ist jeder in der Gemeinde wohnsässige Viehbesitzer. Vertretung durch Familienmitglied ab 16 Jahren ist möglich.

Den Vorsitz führt der Präsident der Alpkommission. Sofern er verhindert ist, übernimmt ein anderes Mitglied der Alpkommission den Vorsitz.

Über die Beschlüsse der Versammlung der Viehbesitzer führt der Aktuar der Alpkommission ein Protokoll.

ARTIKEL 7

Die Versammlung der Viehbesitzer hat folgende Befugnisse:

- 1) Sie wählt mit relativem Mehr aus der Mitte der Viehbesitzer jeweils ein drittes Mitglied der Alpkommission aus dieser den Präsidenten. Für die vollzählige Bestimmung der Alpkommission ist Artikel 8, Absatz 4, anwendbar.
- 2) Sie kann die Amtsdauer der Alpkommission je nach Bedürfnis abändern.
- 3) Sie legt die Zahl der zu leistenden Alpwerke pro Tier oder die Höhe der zu entrichtenden Ersatzzahlungen fest.

d) DIE ALPENKOMMISSION

ARTIKEL 8

Die Alpkommission besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier, und zwar auf drei Jahre gewählt.

Ausser dem Präsidenten konstruiert sich die Alpkommission selber.

Alle wohnsässigen Bürger wie auch alle Nichtbürger mit Wohnsitz in Töbel, die Viehbesitzer sind, sind in die Alpkommission wählbar, insofern sie vier Jahre vorher Viehbesitzer waren.

Zwei Mitglieder der Alpkommission werden dem Alter nach bestimmt. Haben sämtliche Viehbesitzer schon einmal als Mitglied der Alpkommission gewaltet, muss eine weitere Amtszeit angenommen werden. Die Wahl, beziehungsweise die Bestimmung erfolgt nach dem üblichen Turnus. Dies gilt ebenfalls für ein durch Tod ausgeschiedenes Mitglied.

ARTIKEL 9

Die Alpkommission hat folgende Befugnisse:

1. Sie setzt den Tag der Alpahrt wie auch den Entalpfungstag fest.

2. Sie sorgt auf dem Besetzungsort wie auch im ganzen Alpbetrieb für Ordnung und ist verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen kantonalen Verordnungen über die Sömmerung.

Es ist Sache der Alpkommission, für Hilfspersonal zu sorgen, soweit das Alppersonal nicht ausreicht.

3. Sie stellt das Alppersonal an und schliesst die erforderlichen Arbeitsverträge ab.
4. Sie hat an jedem Entalpfungstag das sachgemässe Instandstellen des Inventars zu überwachen, dieses zu übernehmen und hierüber eine schriftliche Kontrolle zu führen.
5. Sie bestimmt, wie viel Kühe, und zwar gleich welcher Rasse, auf den Burgeralpen zugelassen werden.
6. Sie organisiert und überwacht die Aufstellung der Betriebsrechnung sowie die Verwertung und die Verteilung der Milchprodukte.
7. Sie organisiert und überwacht die Alpwerke und fördert den Ertrag der Alpen.
8. Sie fasst über ihre eigenen Sitzungen ein Protokoll ab, welches der Präsident und der Aktuar zu unterzeichnen haben.
9. Sie schliesst für die Dauer der Sömmerungstage eine Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten ab.

ARTIKEL 10

Die Kühe werden in der Regel im Moos, die Rinder und Kälber in den Biffigen gesömmert.

Tiere, die nicht dem Beschluss des Staatsrates über die Sömmerung entsprechen, sind zur Alpfung nicht zugelassen und müssen sofort abgetrieben werden. Die Alpkommission veranlasst eine Untersuchung.

ARTIKEL 11

Die Sömmerungskosten gehen voll zu Lasten der Alpbenützer. Sie werden auf die Anzahl Sömmerungstage berechnet.

Die Kosten für den Sennen und das Material zur Milchverarbeitung werden auf die Anzahl Liter verteilt.

Die Sömmerungskosten sind vor der Verteilung der Milchprodukte zu bezahlen.

Für die während der Sömmerung tödlich verunglückten oder aus einem anderen Grunde notgeschlachteten Tiere sind keine Alpkosten zu bezahlen. Für Tiere, die ohne Grund von der Alpe abgetrieben werden, sind die gesamten Sömmerungskosten zu bezahlen.

ARTIKEL 12

Jeder Alpenutzer hat das von der Versammlung der Viehbesitzer für jedes Tier festgelegte Alpwerk oder die entsprechende Ersatzzahlung zu leisten.

Die Alpwerke finden jeweils im Frühjahr und im Herbst statt.

Jugendliche ab 16 Jahren werden zum Alpwerk zugelassen.

ARTIKEL 13

Schafe und Ziegen können ab dem 15. Juni im Gebiet „Törbeltelli“ gealpt werden. (UV 21.01.90)

Nutzniesser dieser Alpe sind nur die in der Gemeinde wohnsässigen Bürger.

V. FINANZEN

ARTIKEL 14

1. Der Bau und Unterhalt von Gebäuden und festen Einrichtungen, die der Bewirtschaftung der Bürgeralpen dienen, sind Sache der Bürgergemeinde.
2. Zu diesem Zweck besteht ein Alpverbesserungsfonds, der von der Bürgergemeinde verwaltet wird.

Er wird durch folgende Einnahmequellen geäufnet:

- a) Einen Rückbehalt von den Sömmerungsbeiträgen des Bundes;
- b) Ersatzzahlungen für nicht geleistete Alpwerke;
- c) Alpngbeiträge gemäss Artikel 4 Absatz 2;
- d) Erträge aus Zeltlagern;
- e) Bussen.

VI. STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 15

Zuwiderhandlungen gegen vorliegendes Reglement werden von der Alpkommission mit Busse belegt und der Bürgergemeinde zum Inkasso schriftlich angezeigt. Die Busse wird nach Ermessen der Alpkommission unter Berücksichtigung der Schwere der verletzten Bestimmungen und der Grösse des Verschuldens ausgesprochen. Die Busse beträgt zwischen Fr. 50.- und Fr. 500.-.

ARTIKEL 16

Entscheide der Versammlung der Viehbesitzer und der Alpkommission können innert 30 Tagen mit Beschwerde an den Gemeinderat angefochten werden.

Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

ARTIKEL 17

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente und Beschlüsse der Burgerversammlung, die Burgeralpen betreffend, aufgehoben.

2. Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

3. So angenommen in der Burgerversammlung von Törbel am 28. Mai 1989.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch vom 5. Juni 1989, womit die Gemeindeverwaltung Törbel die Genehmigung des total revidierten „Reglements der Burgeralpen von Törbel“ anbegehrt;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 16, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen den Beschluss der Burgerversammlung von Törbel vom 28. Mai 1989, wonach dieses Reglements beraten und genehmigt worden ist;

Eingesehne den Mitbericht der kantonalen Dienststelle für Wald und Landschaft vom 21. August 1989, wonach diese Dienststelle zusammenfassend zum Ergebnis kommt, dass der von der Burgergemeinde Törbel gefasste Beschluss, die Alpung von Ziegen auf den Burgeralpen zu verbieten, mit der Forstgesetzgebung vereinbar sei;

Auf Antrag des Departements des Innern,

entscheidet:

Das von der Burgerversammlung von Törbel am 28. Mai 1989 angenommene, totalrevidierte „Reglement der Burgeralpen von Törbel“ wird genehmigt.

Siegelgebühr: 40.-.

So entscheiden im Staatsrat zu Sitten, am 6. September 1989